

**Staatssekretärin  
für Kultur**

**Tina Beer**

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3211840  
Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@  
tsk.thueringen.de

Erfurt, den  
8. September 2020

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Thüringer Kulturverbände und kulturelle Institutionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen heute gerne weitere Informationen zu den Richtlinien, über die Corona-Hilfen beantragt werden können, zur aktuellen Corona-Verordnung und zum Umgang mit Großveranstaltungen zukommen lassen.

### **1. Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung für gemeinnützige Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Sondervermögen)**

Bereits in meinem letzten Brief habe ich Sie ausführlich über diese Richtlinie informiert. Ich möchte aber an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass die 1. Antragsfrist zwar am 31. Juli 2020 endete, gleichwohl aber die Möglichkeit besteht, Folgeanträge, die dann den Zeitraum vom 18.07.2020-31.12.2020 umfassen, bis zum **15. Oktober 2020** an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) zu richten ([www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de)). Ich möchte darauf hinweisen, dass die Antragstellung eines Folgeantrags auch möglich ist, ohne dass es bis zum 31. Juli 2020 einen „Erstantrag“ gegeben hat. Diese Lösung wurde geschaffen, da uns bewusst ist, dass viele Finanzierungslücken erst im Herbst entstehen werden.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer  
Staatskanzlei**  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

## **2. Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung für Theater, Orchester, Museen, die Klassik Stiftung Weimar, die Stiftung Schloss Friedenstein Gotha, die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten sowie die Wartburg-Stiftung Eisenach zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Sondervermögen)**

Auch diese Richtlinie hatte ich in meinem letzten Brief bereits angekündigt.

Gegenstand dieser Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Kompensation von Einnahmeausfällen, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie den betreffenden Einrichtungen entstanden sind. Ziele sind der Erhalt und Fortbestand der Einrichtungen zur Sicherung der Infrastruktur im Kulturbereich.

Empfänger der Leistungen mit Sitz oder Einrichtung in Thüringen sind

- die institutionell geförderten Theater und Orchester,
- Museen, die die Kriterien des Internationalen Museumsrats ICOM und die "Standards für Museen" des Deutschen Museumsbundes erfüllen,
- die Klassik Stiftung Weimar,
- die Stiftung Schloss Friedenstein Gotha,
- die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten sowie
- die Wartburg-Stiftung Eisenach,

die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, aber danach infolge des Ausbruchs der Corona-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. geraten.

Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen für den Notbetrieb des Antragstellers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt.

Anträge auf Gewährung waren bis zum 31. August 2020, **mögliche Folgeanträge sind bis zum 15. November 2020** unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Abteilung 4 in der Thüringer Staatskanzlei (TSK) zu richten. Ich möchte auch hier dabei darauf hinweisen, dass die Antragstellung eines Folgeantrags auch möglich ist, ohne dass es bis zum 31. August 2020 einen Erstantrag gegeben hat. Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website der TSK abrufbar. (<https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/kultur/kultur-und-corona>).

### **3. Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“**

Über diese Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft können Überbrückungshilfen für die Monate Juni, Juli und August 2020 beantragt werden. Die Richtlinie gilt auch für Soloselbstständige und Freie Berufe im Haupterwerb. Ursprünglich war eine Antragstellung nur bis zum 31.08.2020 möglich. Die Antragsfrist wurde jedoch verlängert bis zum 30. September 2020. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase (Juni bis August) zu stellen. Eine Antragstellung ist zudem nur über einen von Ihnen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt möglich, der sich zuvor beim Portal des Bundes registrieren muss. Mein Bedauern über die Notwendigkeit dieses bürokratischen Verfahrens hatte ich bereits im letzten Brief zum Ausdruck gebracht. Alle Informationen zum Programm finden Sie auf den Internetseiten der Thüringen Aufbaubank (<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Ueberbrueckungshilfe>).

Zwischenzeitlich hat der Koalitionsausschuss im Bund beschlossen, die Überbrückungshilfen bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.

### **4. Großveranstaltungen**

Sie haben sicher bereits aus den Medien von der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. August 2020 erfahren. Hierbei wurde auch das Thema Großveranstaltungen thematisiert und folgender Beschluss gefasst:

*Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich ist, sollen mindestens bis Ende Dezember 2020 nicht stattfinden.*

Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass Großveranstaltungen stattfinden können, wenn die entsprechenden Regelungen eingehalten werden. Die entsprechenden Hygieneregeln können Sie der, meiner Mail angehängten, Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entnehmen, die seit dem **30.08.2020** wirksam ist.

Damit können auch die Theater und Orchester in die neue Spielzeit starten. Ich möchte Sie diesbezüglich auch gern noch einmal auf die Seite der Thüringer Staatskanzlei hinweisen, auf der weiterhin Handlungsempfehlungen für kulturelle Einrichtungen zur Verfügung stehen. (<https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/kultur/kultur-und-corona>).

Zu den verschiedenen Punkten dieses Briefes habe ich Ihnen ergänzende Informationen zu unseren Richtlinien, der aktuellen Verordnung und dem Bundesprogramm Neustart Kultur im Anhang beigefügt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auch wenn die Hygieneregeln weiterhin zu Einschränkungen in unser aller Leben führen und dies durchaus und verständlicherweise zum einigem Unmut geführt hat und noch führt, bitte ich besonders Sie als wirksame Multiplikatoren weiterhin um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Wir alle wünschen uns, zu unserem gewohnten Alltag zurückkehren zu können. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn wir die Gefahr für die Gesundheit der Menschen dieses Landes weiter eindämmen können und die Akzeptanz für die notwendigen Hygieneregeln hoch bleibt.

Sollten Sie weitere Anregungen haben, wie wir gemeinsam die aktuelle Lage noch besser meistern können oder wenn Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturabteilung ebenso weiterhin zur Verfügung wie ich selbst auch.

Mit freundlichen Grüßen



Tina Beer